

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der APRO Apparate- und Rohrbaugesellschaft mbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der APRO Apparate- und Rohrbaugesellschaft mbH (**Lieferer**) gelten nur gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Verkauf und Lieferung erfolgen nur nach Maßgabe der folgenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferers. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vom Lieferer angenommen worden. Die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos an den Besteller ausführt.
- (3) Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Jeder Auftrag wird erst nach Annahmeerklärung des Lieferers und ausschließlich gemäß deren Inhalt verbindlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferer dem Besteller oder einem von ihm benannten Dritten zugänglich macht, behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen dürfen ohne Einwilligung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferers ab Werk Tönisvorst ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferers enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzu addiert und gesondert ausgewiesen.
- (3) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten für Lieferungen bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht, sofern eine Festpreisabrede getroffen wurde. Dies gilt auch dann nicht, wenn sich die Preisänderung auf Waren oder Leistungen bezieht, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat die Zahlung sofort nach Lieferung der Ware oder Annahme der Leistung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.
- (5) Zahlt der Besteller nicht binnen 14 Tagen nach Lieferung der Ware bzw. Annahme der Leistung, kommt er in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges ist der Besteller zur Zahlung

des gesetzlichen Verzugszinssatzes in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet.

- (5) Im Falle des Verzuges ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, für die weiteren Lieferungen und Leistungen Zahlung durch Vorkasse zu verlangen oder per Nachname zu liefern.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeiten

- (1) Der Beginn der vom Lieferer in der Auftragsbestätigung angegeben Lieferzeit setzt die verbindliche Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Fälle höherer Gewalt – insbesondere Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Streik und Aussperrung – suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Führt die höhere Gewalt zu einem endgültigen, dauerhaften oder irreparablen Leistungshindernis, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solches endgültiges, dauerhaftes oder irreparables Leistungshindernis ist regelmäßig das Vorliegen höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen.
- (3) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung des Lieferanten durch seine Vorlieferanten, wenn der Lieferer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatte. Führt eine falsche oder verspätete Lieferung eines Vorlieferanten zum Überschreiten der Lieferfrist von mehr als sechs Wochen, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den jeweils entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (6) Der Lieferer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Der Besteller kann die Annahme von Teillieferungen verweigern, wenn er berechtigterweise an einer Teillieferung kein Interesse hat.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung dem Transportunternehmen übergeben wird.
- (2) Auf Verlangen des Bestellers wird die Lieferung transportversichert. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher, im Zeitpunkt der Lieferung bestehender sowie zukünftig aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen (**Vorbehaltsware**). Hierzu gehören auch alle Nebenforderungen wie Wechselkosten, Finanzierungskosten oder Zinsen.
- (2) Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Lieferer alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte oder Dritte ist auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten eingezogen werden können.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist (**Vorausabtretung**). Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller sich nicht im Zahlungsverzug befindet, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist bzw. keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Fälle vor, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie dass der Besteller alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den jeweiligen Schuldnern die Vorausabtretung mitteilt.
- (4) Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weiterverarbeiten. Er handelt dabei als Beauftragter des Lieferers. Der Lieferer ist Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erlangt mit Verarbeitung das Eigentum am Erzeugnis.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen oder durchführen lassen.
- (6) Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§7 Gewährleistung

- (1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Bestellers setzt voraus, dass dieser seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Die in Verkaufsunterlagen und Prospekten gemachten Angaben stellen eine der Ware und Leistung entsprechende Beschreibung dar. Die darin enthaltenen Angaben über Leistung, Betriebskosten, Betriebsdauer, Maße und Gewichte werden nicht garantiert.
- (3) Macht der Besteller einen Mangel geltend, hat er dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbesei-

tigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.

- (5) Sofern die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Regelmäßig sind dem Besteller mindestens zwei Mangelbeseitigungsversuche zumutbar. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes. Sie beträgt ein Jahr.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Der Lieferer haftet in voller Schadenshöhe für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Der Lieferer haftet weiterhin in voller Schadenshöhe für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Der Lieferer haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Besteller zur Erreichung des Vertragszwecks berechtigterweise vertraut und vertrauen darf.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Erfolgen Anfertigungen und Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter entstehen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist Tönisvorst.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht/Landgericht am Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

APRO Apparate- und Rohrbaugesellschaft mbH
Maysweg 16
47918 Tönisvorst

Letzte Aktualisierung am [18.04.2012]